

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2053

vom 20. Oktober 1998

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Bahnweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 18. Juni 1998 den Bau- und Strassenlinienplan "Bahnweg" beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Frenkendorf (Schreiben vom 10. August 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat folgendes ergeben:

In bezug auf den Lärmschutz wird speziell auf die Bedingungen gemäss Art. 8, Abs. 1-3 sowie Art. 9 der Lärmschutzverordnung (LSV) hingewiesen.

Seitens der kantonalen Fachstellen wird zudem empfohlen, die Einführung von Tempo 30 u.a. auch zur Lärmbegrenzung vorzusehen, bzw. - insoweit für den Quartier- und Durchgangsverkehr vertretbar - im Rahmen des Bauprojektes nochmals zu prüfen.

Als weitere Massnahme für die Realisierungsphase wird der Gemeinde empfohlen, in bezug auf den motorisierten Verkehr schallabsorbierende Strassenbeläge nach aktuellstem Stand der Technik zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat nimmt ferner davon Kenntnis, dass die notwendigen verkehrsberuhigenden Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen des Bauprojektes festgelegt werden.

Im übrigen ist zu bemerken, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : / / :
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 18. Juni 1998 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Bahnweg" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/BSP/39/0 (Bahnweg), 23/gBS/4/1 (Mutation Neufrenkendorf-Egg) und 23/eBS/5/2 (Mutation Mittlerfeld) versehenen Planexemplare.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
- Bauverwaltung Frenkendorf, 4402 Frenkendorf

- Itin + Kipfer, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Rufsteinweg 1, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

